



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 340  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

E-Mail: [raumordnung@tlwa.thueringen.de](mailto:raumordnung@tlwa.thueringen.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
5090-340-8306/28-3-1858/2025  
vom 06.01.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sonneberg  
29.01.2025

## **Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum Zielabweichungsverfahren für den "Windpark Gerstungen-Ost" im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerstungen** (Beschluss-Nr.: PLA 02/435/2025)

Die obere Landesplanungsbehörde beteiligt die RPG Südwestthüringen im Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) für den "Windpark Gerstungen-Ost" im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerstungen mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 07.02.2025.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die übermittelten Unterlagen zu o.g. Vorhaben beraten und geben folgende Stellungnahme ab:

**Die RPG Südwestthüringen stimmt der Zielabweichung vom Ziel 4-4 im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 – Westlich Oberellen zu. Das Einvernehmen für die Abweichung vom Ziel Z 3-6 der außergebietlichen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie wird erteilt.**

### Erläuterung:

Die Gemeinde Gerstungen beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Darstellung eines Sondergebietes „Windenergie“ südlich des Ortsteils Unterellen. Für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“ wurde bereits die Zielabweichung seitens der oberen Landesplanungsbehörde zugelassen.

Im letztgenannten Zielabweichungsverfahren hatte die RPG Südwestthüringen mit der Stellungnahme vom 17.04.2024 und einer nachgereichten Klarstellung vom 30.04.2024 den beantragten Zielabweichungen im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 – Westlich Oberellen (Ziel 4-4) und der außergebietlichen Ausschlusswirkung gemäß Ziel Z 3-6 des gültigen Regionalplans Südwestthüringen 2011/2012 bereits zugestimmt.

Stadtverwaltung Sonneberg • Vorsitzender des Planungsausschusses und Bürgermeister Dr. Heiko Voigt o.V.i.A.  
Bahnhofsplatz 1 • 96515 Sonneberg  
Telefon: 03675 / 880101 • E-Mail: [buergerreister@stadt-son.de](mailto:buergerreister@stadt-son.de)

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302  
E-Mail: [regionalplanung-sued@tlwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-sued@tlwa.thueringen.de) • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:  
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Für das im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgesehene Sondergebiet „Windenergie“, welches exakt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Gerstungen-Ost“ entspricht, ist gemäß § 11 Abs. 3 ThürLPIG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB dennoch ein isoliertes Zielabweichungsverfahren durchzuführen und durch die RPG Südwestthüringen Stellung zu nehmen. Weitere Inhalte des Flächennutzungsplans, insbesondere das in der Begründung (auf Seite 149) zum Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windenergie“ im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Pfarrwald“, werden nicht als Antragsgegenstand betrachtet.

Die beantragten Zielabweichungen beziehen sich auf die seit 14.01.2024 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB), womit die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb der im Raumordnungsplan (Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012) ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie aufgehoben ist, wenn eine Gemeinde als Planungsträger die Ausweisung von Windenergiegebieten plant. Dem Antrag auf Abweichung soll gemäß § 245e Abs. 5 BauGB stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen sollen im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 – Westlich Oberellen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen geschaffen werden. Ausgehend von einer geringfügigen Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und unter Berücksichtigung der standortbezogenen Ertragseignung ist eine Zielabweichung vom Ziel Z 4-4 im Vorranggebiet LB-19 und vom Ziel Z 3-6 aus Sicht der RPG Südwestthüringen ebenso für die Darstellung eines Sondergebiets „Windenergie“ im Flächennutzungsplan vertretbar.

Redaktionelle Hinweise:

In der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplan (Seite 25) ist die Benennung des Vorranggebiets HW-12 – „Werra (Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hörsel) einschließlich Elte“ zu berichtigen.

Desweiteren werden im Regionalplan Südwestthüringen keine Vorbehaltsgebiete Windenergie ausgewiesen. Dies ist in der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplan (Seiten 102, 159) mehrfach zu korrigieren.

**Dr. Voigt**

Vorsitzender des Planungsausschusses

Bürgermeister